DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. November 2000

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: (0 30) 7 87 30 - 287 Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320 GeschZ.: IV 33-1.6.6-146/00

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer: Z-6.6-469

Antragsteller: Stöbich Brandschutz GmbH & Co. KG

Pracherstieg 6 38644 Goslar

Zulassungsgegenstand: Feuerschutzabschluss T90 "Universal B"

im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen

Geltungsdauer bis: 31. Dezember 2005

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sechzehn Anlagen.

^{*} Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.6-469 vom 8. Januar 1996.

Der Gegenstand ist erstmals am 28. August 1981 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Feuerschutzabschlusses, "Universal B" genannt, und seine Verwendung als feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T90 nach DIN 4102-51) im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Allgemeines

Der Abschluss darf planmäßig offen stehend oder planmäßig geschlossen verwendet werden.

Der Abschluss ist geeignet für Wandöffnungen mit durchlaufenden Förderbändern, Rollenbahnen und Tragkettenförderern.

1.2.2 Abmessungen

Der Feuerschutzabschluss darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

kleinste Abmessungen:
 größte Abmessungen: für Metallständerwände:
 für Massivwände:
 200 mm x 200 mm.
 1500 mm x 1900 mm,
 2500 mm x 2700 mm.

1.2.3 Wände

Der Feuerschutzabschluss muss in folgende feuerbeständige Wände eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² aus Steinen mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und Mauermörtel der Gruppe IIa, Wanddicke: d ≥ 115 mm, oder
- Wände aus Beton nach DIN 1045³ mindestens der Festigkeitsklasse B 15,
 Wanddicke: d ≥ 100 mm, oder
- Metallständerwände der Firma Promat GmbH gemäß Prüfzeugnis Nr. 42 771/1 vom 20.08.1980 der EMPA-Dübendorf.

1.2.4 Voraussetzungen für die Verwendung

Der Feuerschutzabschluss darf nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Abschluss muss mit einer für Förderanlagenabschlüsse allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlage verwendet werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass der Schließvorgang bei Auslösung der Feststellanlage nicht durch das Fördergut oder durch eventuell vorhandene Schieberantriebe behindert werden kann.
- Es muss sichergestellt sein, dass der Feuerschutzabschluss bei Auslösung der Feststellanlage selbsttätig schließt.
- Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Feuerschutzabschluss nicht durch Fördergut beschädigt werden kann.

DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen;
-5 Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe 09/77)

DIN 1053-1 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

DIN 1045 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Abschlüsse in Massivwänden schließen senkrecht von oben nach unten, von unten nach oben oder waagerecht. Die Abschlüsse in Metallständerwänden schließen von oben nach unten.

Der Feuerschutzabschluss muss aus dem Gehäuse und dem Schieber bestehen. Alle Teile müssen der nachfolgenden Bestimmungen und den Anlagen 1 bis 16 sowie den Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung, von denen eine Ausfertigung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt ist, entsprechen.

Die Überdeckung von Gehäuse und Schieber muss oben und an den Seiten mindestens 40 mm betragen. Bei Abschlüssen im Zuge von Rollenbahnen muss die Überdeckung am unteren Rand mindestens 50 mm betragen. Bei Abschlüssen im Zuge von Förderbändern und Kettenfördern ist am unteren Rand keine Überdeckung vorhanden.

2.1.2 Schieber und Schließvorgang

Der Schieber muss aus einem trapezförmigen Rahmen aus Stahlhohlprofilen und Flachstahl bestehen, der beidseitig mit Silikat-Brandschutzbauplatten "PROMATECT H" beplankt und wahlweise mit Stahlblech verkleidet ist. Der innere Hohlraum ist mit nichtbrennbaren (Klasse DIN 4102-A) Mineralfaserplatten "RPB 9" der Firma Rockwool auszufüllen. Zur Abdichtung des Schiebers gegen das Gehäuse muss beidseitig an den Schrägseiten und am oberen Rand eine Dichtung aus Neoprene-Profilen angebracht sein, die beim Schließen gegen ein auf der Gehäuseabdeckung angeschraubtes Winkelblech läuft. Der Schieber ist mit 2 Drahtseilen oder 2 Rollenketten mit einem Ausgleichsgewicht zu verbinden (Bei Abschlüssen mit einer lichten Durchgangsbreite unter 1000 mm genügt 1 Drahtseil bzw. 1 Rollenkette).

Der Schieber muss in der Offenstellung durch einen Elektro-Haftmagnet der Feststellanlage festgehalten werden.

Die Schließung nach der Auslösung der Feststellanlage muss bei von oben nach unten schließenden Abschlüssen durch das Eigengewicht und bei von unten nach oben schließenden sowie bei waagerecht schließenden Abschlüssen durch ein Gegengewicht erfolgen. Dabei muss der Schieber mit 4 Kugellagern zwischen Führungsschienen aus Flachstahl geführt werden. Die Schließbewegung darf durch eine Gasfeder gedämpft werden. Der Schieber muss bei Auslösung vom Antrieb getrennt werden.

Das Öffnen des Abschlusses darf manuell oder motorisch erfolgen. Bei motorischer Öffnung wirkt der Elektro-Haftmagnet auf eine Scheibe, die mit der Antriebswelle und einem Radialdämpfer durch einen Kettentrieb verbunden ist.

- Bei Abschlüssen im Zuge von Förderbändern muss die Unterkante des Schiebers beidseitig abgeschrägt sein. Auf den Schrägen sind Streifen aus "Palusol-Brandschutzplatten, Typ 100" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-14 mit Aluminiumverbundfolie ummantelt und durch ein Abdeckblech gegen mechanische Beschädigung geschützt anzubringen.
- Bei Abschlüssen im Zuge von Rollenbahnen ist an der Unterkante des Schiebers ein Neoprene-Profil anzubringen.
- Bei Abschlüssen im Zuge von Kettenförderern ist die Unterkante des Schiebers beidseitig durch je einen 20 mm dicken und 15 mm dicken Streifen aus Silikat-Brandschutzplatten "PROMATECT H" aufzudoppeln. Die Aussparungen für die Förderketten sind dreiseitig mit 12 mm dicken Streifen aus im Brandfall aufschäumenden "PROMASEAL-ST" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-152 auszukleiden.
- Beim bodengleichen Einbau ist der untere Rand des Schiebers nach Anlage 16 auszubilden.

2.1.3 Gehäuse

2.1.3.1 Abschlüsse in Wänden aus Mauerwerk oder Beton

Das Gehäuse muss aus einem rechteckigen Rahmen aus abgekanteten Stahlblechprofilen bestehen, der außen allseitig mit 20 mm dicken Silikat-Brandschutzplatten "PROMATECT H" beplankt und wahlweise mit Stahlblech verkleidet ist. Neben den Rändern der lichten Öffnung sind oben und an den Seiten innen beidseitig Streifen aus "Palusol-Brandschutzplatten, Typ 100" anzubringen.

- Bei Abschlüssen im Zuge von Förderbändern muss das untere Querprofil des Rahmens innen 3 Lagen tragen, in deren obere Lage mittig eine Neoprene-Dichtung eingelassen ist. Neben dieser Dichtung sind beidseitig Streifen aus "Palusol-Brandschutzplatten, Typ 100" anzubringen.
- Bei Abschlüssen im Zuge von Rollenbahnen muss das untere Querprofil des Rahmens 2 Lagen tragen. Die Beplankung muss das Schieberblatt unten um mindestens 50 mm überdecken und innen beidseitig mit Streifen aus "Palusol-Brandschutzplatten, Typ 100" versehen sein.
- Bei Abschlüssen im Zuge von Kettenförderern muss das untere Querprofil des Rahmens 2 Lagen tragen. Die rechteckigen Durchbrüche für die Kettendurchführung sind allseitig durch Streifen aus Silikat-Brandschutzplatten "PROMATECT H" zu bilden, die innen dreiseitig mit Streifen aus "PROMASEAL-ST" ausgekleidet sind.
- Beim bodengleichen Einbau ist der untere Rand des Gehäuses nach Anlage 16 auszubilden.

2.1.3.2 Abschlüsse in Metallständerwänden F90 der Firma Promat

Das Gehäuse - wie in Abschnitt 2.1.3.1 beschrieben - wird geschosshoch erweitert. Die senkrechten Profile des Rahmens und die Beplankung müssen bis zum Fußboden und bis zur Decke reichen. Auf dem Fußboden und unter der Decke müssen zusätzlich Querprofile aus Stahlblech vorhanden sein. Am Anschluss an die Metallständerwand muss die Beplankung an der Stirnseite und einer Seite durch Streifen aus Silikat-Brandschutzplatten "PROMATECT H"" verstärkt sein. An der anderen Längsseite muss zwischen Gehäuse und Metallständerwand ein geschlossener Kasten für Antrieb und Ausgleichsgewicht geschosshoch eingefügt sein, der am Wandanschluss und einer Seite durch 2 Lagen und auf der gegenüberliegenden Seite durch 1 Lage Silikat-Brandschutzplatten "PROMATECT H" gebildet wird (Anlage 8).

2.1.4 Ausführung der Feststellanlagen

Die Feuerschutzabschlüsse müssen mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlage für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen ausgerüstet werden. Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile der Feststellanlage – z.B. Elektro-Haftmagnete als Feststellvorrichtung - in den Abschluss eingebaut, müssen diese Teile mit der Bauart der vorgesehenen Feststellanlage zugelassen sein. Durch geeignete Maßnahmen, die mit dem Hersteller der Feststellanlage abgestimmt sein müssen, ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Ansprechen der Brandmelder der Fördervorgang unterbrochen wird und im Öffnungsbereich des Abschlusses befindliches Fördergut diesen Bereich verlässt.

Beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststellanlage durch Feuer oder Rauch bzw. bei Kurzschluss oder Stromausfall muss das Schließen des Feuerschutzabschlusses solange verzögert werden, bis im Öffnungsbereich befindliches Fördergut die Wandöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - durchfahren hat, bzw. durch eine Abräumvorrichtung nach den Anlagen 10 bis 13, die für das Fördergut geeignet sein muss, aus dem Bereich entfernt worden ist. Anschließend darf der Schließvorgang nicht mehr unterbrochen werden können.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10 142⁴ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild 52 mm x 105 mm oder 26 mm x 148 mm aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - erhaben eingeprägt - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss T90 "Universal B"
 im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-469
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss an seinen vier Ecken angeschweißt oder angenietet werden.

Die für den Feuerschutzabschluss zur Verwendung kommende Feststellanlage muss gemäß den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet sein.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll

DIN EN 10 142 Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen

mindestens die in der Überwachungsrichtlinie⁵ aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Abschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Fertigung von Feuerschutzabschlüssen und von Abschlüssen in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90" maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Folgende Baustoffe/Bauteile dürfen für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie ein Übereinstimmungsnachweis erteilt ist:

Silikat-Brandschutzplatten; Mineralfaserplatten, im Brandfall aufschäumende Baustoffe.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Einbauanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Einbauanleitung zu liefern.

Die Einbauanleitung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Produktbezeichnung,

5

Die "Richtlinie für die Überwachung der Fertigung von Feuerschutzabschlüssen und von Abschlüssen in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90" wird in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht und ist beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich.

- Einbaumaße,
- Lieferumfang,
- Anweisung zur Überprüfung von Art und Ausführung der Wand-/Deckenkonstruktion (Aufbau, Dicke, Ebenheit, Oberflächenbeschaffenheit),
- Arbeitsanweisung, aus der hervorgeht, wie der Feuerschutzabschluss mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist,
- Anweisung zum Einstellen der Schließmittel,
- Angaben über das Zusammenwirken von Feuerschutzabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Sicherheitsstromversorgung,
- Hinweis darauf, dass die Handauslösetaste für die Feststellanlage gegebenenfalls gegen unbefugtes Betätigen zu schützen ist.

Die Angaben der Einbauanleitung dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben der Zulassung stehen.

3.2 Wände

Die zur Aufhängung und Führung des Feuerschutzabschlusses erforderlichen Teile müssen an folgenden feuerbeständigen Wänden befestigt werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² aus Steinen mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und Mauermörtel der Gruppe II, Wanddicke: d ≥ 115 mm, oder
- Wände aus Beton nach DIN 1045³ mindestens der Festigkeitsklasse B 15, Wanddicke: d ≥ 100 mm,
- Metallständerwände der Firma Promat GmbH gemäß Prüfungszeugnis Nr. 4277/1 vom 20.08.1980 der EMPA-Dübendorf 84 mm dick, mit Stahlblechständerprofilen beidseitig mit Silikat-Brandschutzplatten "PORMATECT H" beplankt und mit Mineralfaserplatten "RP III" ausgefüllt -.

3.3 Wandeinbau

3.3.1 Einbau in Wände aus Mauerwerk oder Beton

Das Gehäuse ist für den Einbau in Wände aus Mauerwerk oder Beton lotrecht auszurichten und mit durchgehenden Ankerbolzen an der Wand zu befestigen (Anlage 9).

Für den Einbau in Betonwände von mindestens 140 mm Dicke dürfen auch Dübel mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden (Anlage 9 und 16). Dabei sind die Bestimmungen der Dübelzulassung zu beachten.

Zum Ausgleich von Wandunebenheiten sind zwischen Wand und Gehäuse Streifen aus Mineralfaserplatten einzufügen.

3.3.2 Einbau in Metallständerwände F90 der Firma Promat

Gehäuse und Kasten für Antrieb und Ausgleichsgewicht müssen zusammen mit der Metallständerwand der Firma Promat montiert werden. Die Aufdoppelungen des Gehäuses bzw. des Kastens umfassen dabei die Wandelemente wie Nut und Feder. Die verbleibenden Fugen sind mit Streifen aus Mineralfaserplatten auszufüllen. Das obere und untere Querprofil des Gehäuserahmens muß mit Schrauben M 8 in Metalldübeln im Abstand von höchstens 550 mm im Fußboden bzw. in der Decke befestigt werden.

3.4 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Verwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage und der Förderanlage durch einen Sachverständigen der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, oder einer anderen dafür benannten Prüfstelle zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Das Zusammenwirken aller Bauteile ist anhand der Zulassung für die Feststellanlage in Verbindung mit Abschnitt 2.1.6 nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simu-

lation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrundeliegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.

Auf diese Prüfung ist der Betreiber vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen; sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll, das an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten ist, anzufertigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln).

4.2 Monatliche Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden. Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist ferner verpflichtet, jährlich eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Feuerschutzabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

lm	Auftrag	
	, tarti 49	

Rathsmann